



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Rat der Gemeinde Alfter

Fraktion der SPD Alfter, Ginggasse 13, 53347 Alfter

An
Bürgermeister, allgemeinen Vertreter und Ratsbüro der Gemeinde Alfter

Per E-Mail

Christian Lanzrath

Fraktionsvorsitzender

Mobil: 0177 5269728

christian.lanzrath@spd-alfter.de

Änderungsantrag zur Ratssitzung vom 22.02.2024, TOP 4 „Bürgerantrag“

21. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Wiechert,

bitte nehmen Sie folgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung des Rates am 22.02.2024:

Änderungsantrag:

Der Rat beschließt, abweichend vom Beschlussvorschlag:

Das Bürgerbegehren ist zulässig. Auf die Einholung eines Gutachtens wird verzichtet.

Neben den 3.246 laut Vorlage von der Verwaltung bereits als gültig bezeichneten Stimmen sind auch die 654(*) Stimmen auf Listen mit den Rückseiten laut Anlage 3d und 3e als zulässig zu werten.

Begründung:

Zur Zulässigkeit des Verfahrens:

Die Begründung zum Punkt ungültiger Stimmen im Beschlussvorschlag ist nach Rechtsauffassung der SPD-Fraktion in mehrfacher Hinsicht nicht haltbar, selbst wenn man die textliche Begründung auf der Rückseite der in Rede stehenden Unterschriftenlisten (Anlage 3 d und 3 e) heranzieht, obwohl eine Begründung für ein Abwahlbegehren nicht erforderlich ist.

a) Der Text stellt keine falsche Tatsachenbehauptung dar.

In dem Text heißt es ausdrücklich vorher: „Da Bürgerbegehren gegen Steuern nach Gemeindeordnung nicht zulässig sind, bleibt uns rechtlich nur die Forderung nach einer Abwahl des Bürgermeisters.“ Es wird dem Unterzeichner der Liste objektiv nicht suggeriert, dass er gegen die Haushaltsatzung oder die Erhebung von kommunalen Abgaben mit der Unterschrift etwas unternehmen könne.

Aber selbst wenn man die vorhergehende Erläuterung nicht berücksichtigen würde, handelt es sich nicht um eine falsche Tatsachenbehauptung, da die Hebesätze nicht zuletzt aufgrund der öffentlich wirksamen Arbeit der Bürgerinitiative nicht – wie zuvor geplant - auf 1.500%-Punkte, sondern auf 995%-Punkte angehoben worden sind.

b) Missverständlichkeit des Textes stellt keinen gravierenden Rechtsverstoß dar.

Selbst wenn der fragliche Satz auf den in Rede stehenden Listen missverstanden werden könnte, kann das aus Sicht der SPD-Fraktion nicht zur Unzulässigkeit dieser Unterschriften führen.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW dient die Begründung eines Bürgerbegehrens dazu, „die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung *wesentlich* sind, zutreffen.“ Hierbei dürfe nicht verkannt werden, „dass die Begründung auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben und damit auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen kann, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten und zu gewichten Sache des Unterzeichners bleibt.“(vgl. OVG NRW vom 23.04.2002 - 15 A 5594/00).

In dem von der Verwaltung beanstandeten Satz „Wir können noch etwas ändern!“ bringen die Initiatoren gerade ihre Erwartung zum Ausdruck, dass sich durch die Abwahl des Bürgermeisters noch etwas ändern lässt. Dies muss aus Sicht der SPD-Fraktion zur Bewerbung des Begehrens zulässig sein.

Dieser Satz ist auch keinesfalls wesentlich in der Begründung insgesamt, sondern ist eher als Aufruf (deshalb auch Ausrufezeichen) zu verstehen, denn als Begründungsteil. Jeder Unterzeichner weiß genau, dass es in dem Begehren nicht direkt um die Grundsteuer geht, dies ergibt sich allein aus dem Text des Begehrens auf der Vorderseite, sondern um die Abwahl des Bürgermeisters. Da eine Begründung für ein gegen den Bürgermeister gerichtetes Abwahlbegehren grds. nicht erforderlich ist, kann ein - ggfl. missverständlicher - Satz in einer ansonsten umfänglicheren und unbeanstandeten Begründung nicht zur Unzulässigkeit von Unterschriftenlisten führen.

c) Die Unzulässigkeitsfeststellung würde darüber hinaus die Aushebelung des plebiszitären Elementes des Bürgerbegehrens nach § 66 GO NRW darstellen. Damit würde eine gesetzlich geregelte direkte Einflussmöglichkeit ad absurdum geführt.

Zur Ablehnung einer Gutachtenvergabe:

Die Einholung eines Gutachtens zum jetzigen Zeitpunkt lehnen wir aufgrund der in Betracht kommenden Fragestellung ab.

Die reine Frage danach, ob eine Auffassung „vertretbar“ ist, ist nicht geeignet um eine abschließende, gerichtsfeste Klarheit zu bringen.

Die Begutachtung kann mangels einschlägiger Rechtsprechung nur eine weitere Einzelmeinung darstellen. Ein Gutachten verursacht darüber hinaus Kosten und Zeitverzug. Zum demokratischen Prozess gehört nach Ansicht der SPD-Fraktion auch, eine Entscheidung zu treffen und keine *unnötigen* Zeitverzögerungen zu verursachen.

(*) Laut Auskunft der Verwaltung vom 20.02.2024 ist nicht abschließend geklärt, ob die 654 fraglichen Stimmen allesamt Gültigkeit im Hinblick auf beispielsweise Wohnort, Wahlberechtigung, Doppelunterschrift o.Ä. besitzen. Die Zahl der nach Auffassung der SPD für gültig zu erklärenden

Stimmen ist entsprechend zu korrigieren, wenn die betreffende Feststellung seitens der Verwaltung herbeigeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Christian Lanzrath
Fraktionsvorsitzender

Hans G. Angrick
Stv. Fraktionsvorsitzender